

Satzung

"Hundeschule Ostfriesland e.V."

§ 1

Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen

"Hundeschule Ostfriesland e.V."

1.2 Sitz des Vereins ist Aurich.

1.3 Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Aurich eingetragen.

§ 2

Zweck und Zielsetzung

2.1 Der Verein hat die Aufgabe, Hundebesitzer in der Haltung, Pflege und insbesondere in der Erziehung zu unterrichten und für den Bereich Erziehung regelmäßige Übungen anzubieten.

2.2 Zur Durchführung der Aufgaben veranstaltet der Verein Übungsstunden und öffentliche Veranstaltungen, und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen durch.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, unter Ausschluß von Erwerbsinteressen. Etwaige Überschüsse dienen den satzungsgemäßen Zielen.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungszwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennt und die Prüfungsordnungen anerkennt.

- 3.2 Der Besitz eines Hundes ist nicht unbedingte Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- 3.3 Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ohne Angabe von Gründen kann die Mitgliedschaft im Verein verweigert werden.
- 3.4 Jedes Mitglied hat Anspruch auf die Einrichtungen, den Rat und die fachliche Hilfe durch den Verein und seine Organe.
- 3.5 Mitglieder, die sich um den Verein oder dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.6 Mitglieder können bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ihre geleisteten Beiträge, Bareinlagen, Spenden noch Sachwerte zurückerhalten.
- 3.7 Um an den Veranstaltungen teilzunehmen, ist eine Mitgliedschaft nicht erforderlich.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- 4.2 Gastmitgliedschaft beantragen können Familienangehörige der Mitglieder. Die Gastmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 4.3 Mitglied ist, wer im Besitz einer gültigen Mitgliedskarte ist.
- 4.3 Wird eine Beitrittserklärung abgelehnt, kann der Bewerber innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat den Widerspruch zur Entscheidung der Mitgliederversammlung vorzulegen, die über den Aufnahmeantrag entscheidet.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch die Austrittserklärung oder durch Ausschluß. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung zu erfolgen. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

5.2 Mitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn sie beharrlich gegen die Satzung verstoßen oder mit den Beiträgen, trotz wiederholter Aufforderung, sechs Monate nach Schluß des Geschäftsjahres im Rückstand geblieben sind.

Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied eine Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:

- a: wenn eine für die Annahme der Mitgliedschaft maßgebende Voraussetzung nicht oder nicht mehr zutrifft,
- b: beim Verstoß gegen die Satzungen des Vereins,
- c: beim Verstoß gegen die Prüfungsordnungen,
- d: bei Nichtbeachtung der allgemeinen Tierschutzverordnungen,
- e: oder wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins durch Worte, Handlungen oder Unterlassungen schädigt, bzw. Unruhe im Verein stiftet.

§ 6

Kooperative Mitgliedschaft

6.1 Zur Erreichung der Vereinszwecke kann der Verein Mitglied bei Vereinigungen, Verbänden oder Organisationen werden, die dieselben gemeinnützigen Ziele verfolgen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht. Mitglieder können Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung stellen.
- 7.2 Jedes Mitglied ist gehalten, zur Förderung der gemeinsamen Ziele an der Erfüllung der Aufgabe des Vereins mitzuwirken.
- 7.3 Jedes Mitglied mit Hund(en) verpflichtet sich dazu, für seinen Hund/seine Hunde eine private Hundehaftpflicht abgeschlossen zu haben.

§ 8

Der Mitgliedsbeitrag

8.1 Jedes Mitglied entrichtet einen Mitgliedsjahresbeitrag, der in der jeweiligen Höhe von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird.

8.2 Der Beitrag ist eine Bringschuld und im Voraus zu zahlen.

8.3 Die Beiträge werden jeweils abgebucht.

8.4 Aufnahmegebühren werden nicht erhoben. Eine Änderung der Beitrags- und Gebührenregelung kann nur eine Mitgliederversammlung beschließen.

§ 9

Das Geschäftsjahr

9.1 Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. - 31.12. des Jahres.

§ 10

Organe des Vereins

10.1 Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand.

§ 11

Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.

11.2 Die Mitgliederversammlung hat über alle Gegenstände zu beschließen, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden. Sie beschließt insbesondere über:

11.2.1 Bewilligung von Ausgaben

2.2 die Höhe der Mitgliedsbeiträge

2.3 die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung

2.4.1 die Wahl des Vorstandes,

2.4.2 die Wahl der Rechnungsprüfer,

2.4.3 die Wahl von Ehrenmitgliedern.

2.5.1 Erwerb, Veräußerung oder dingliche Belastungen von Grundeigentum,

2.5.2 den Abschluß von Verträgen, durch welche dem Verein fortlaufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung,

2.5.3 die Anlage des Vermögens,

2.5.4 die Aufnahme von Darlehen,

2.5.5 die Festsetzung des Entgeltes für die Benutzung von Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins,

2.5.6 die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 12

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

12.1 Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

12.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt oder in begründet zwingenden Fällen der Vorsitzende oder der amtierende Wahlleiter dieses anordnet.

Versammlungen nach § 12.1 und 12.2 müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von 40 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe und einer Tagesordnung schriftlich beantragt wird. Derartige Anträge sind an den Vorstand, bei dessen Verhinderung an den amtierenden Wahlleiter zu richten.

12.3 Der Vorsitzende lädt zur Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen ein. Mit der Einladung sind bekanntzugeben:

1. Tagesordnung,
2. wichtige Unterlagen zur Tagesordnung.

Die Einladung muß schriftlich erfolgen. In besonders dringenden Fällen kann diese Fristsetzung bis auf drei Tage verkürzt werden.

§ 13

Beschlüsse der Mitgliederversammlungen

13.1 Sofern in der Satzung keine anderen Mehrheiten vorgesehen sind, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist vom Protokollführer ein Protokoll zu fertigen, was vom Protokollführer und vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterschreiben ist.

§ 14

Vorstand

14.1 Der Vorstand besteht aus dem(r) 1. Vorsitzenden, dem(r) 2. Vorsitzenden, dem(r) 3. Vorsitzenden, der(m) SchriftführerIN und der(m) KassenwartIN.

14.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

- 14.3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Beschlußfassung über Aufnahme von Mitgliedern gemäß der Satzung.
 - Personen, die sich um die Erreichung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, zu ehren.
 - Beschlußfassung über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
- 14.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden.
- 14.5 Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen und Versammlungen vor, beruft sie ein, leitet sie und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er wird hierbei im Verhinderungsfall vom zweiten oder dritten Vorsitzenden und von weiteren Mitgliedern unterstützt. Für bestimmte Aufgaben kann er weitere Personen zuziehen.
- 14.6 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlußfähig. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 14.7 Der Kassenwart wickelt vereinsintern die mit der Kontoführung zusammenhängende Tätigkeit ab. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Kassenwart jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung zu legen und der Hauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 14.8 Der Schriftführer führt über alle Sitzungen und Versammlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll.

§ 15

Rechnungsprüfungsausschuß

- 15.1 Der Rechnungsprüfungsausschuß hat die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung einen Bericht zu geben. Er besteht aus mindestens 2 Kassenprüfern die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 16

Entschädigungen und Auslagen

- 16.1 Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse versehen ihre Obliegenheiten als Ehrenamt. Die Mitgliederversammlung kann durch

besonderen Beschluß Entschädigungen für bare Auslagen und Zeitaufwand für die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder der Ausschüsse festlegen.

§ 17 Beiträge

- 17.1 Die aus der Errichtung und der Tätigkeit des Vereins entstehenden Kosten sind aus Mitgliedsbeiträgen, außerordentlichen Beiträgen, Förderbeiträgen, anderen Einnahmen und Entgelten und aus Veranstaltungen zu finanzieren.
- 17.2 Der Verein gibt sich eine Beitragsordnung die nicht Bestandteil der Satzung ist.
- 17.3 Beiträge sind Jahresbeiträge, die im voraus bezahlt werden müssen. Näheres regelt die Beitragsordnung. Mit zwei Drittel Mehrheit kann die Mitgliederversammlung außerordentliche Beiträge für einen bestimmten Zweck besonders beschließen.
- 17.4 Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages beginnt mit dem Tage der Aufnahme.
- 17.5 Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen. Noch nicht getätigte aber bereits fällige Beitragszahlungen bzw. noch zu erfüllende Zahlungsverpflichtungen eines einzelnen Mitgliedes an den Verein gehören zum Vereinsvermögen.
- 17.6 Der Vorstand ist ermächtigt, vorübergehende Minderungen, Stundung oder den befristeten Erlaß von Beiträgen, nach Prüfung der dargelegten Gründe, zu gewähren.
- 17.7 Für Veranstaltungen können Gebühren erhoben werden, die der Vorstand festlegt.
- 17.8. Der Verein erläßt eine Platzordnung, die für alle Teilnehmer bindend ist.

§ 18 Satzungsänderung

- 18.1 Anträge auf Änderung der Satzung sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie muß schriftlich begründet und von einem Drittel der Mitglieder unterschrieben sein. Dieser Änderungsantrag muß bei der Einberufung der Mitgliederversammlung zusammen mit der Tagesordnung

den Mitgliedern bekannt gegeben werden.

- 18.2 Die Mitgliederversammlung kann die Änderung der Satzung nur mit einer drei Viertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

§ 19 Auflösung des Vereins

- 19.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes auf Beschluß der Mitgliederversammlung. Die Einladung der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, muß in der hiesigen Presse (Ostfriesische Nachrichten) erfolgen.
- 19.2 Zur Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
Die Abstimmung ist schriftlich und geheim.
- 19.3 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte und zur Überleitung des Vermögens des Vereins auf seinen Rechtsnachfolger zwei Liquidatoren.
- 19.4 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an das
- a: Tierheim Aurich e. V., Eheweg, 26605 Aurich, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, oder
 - b: Tierheim Hage; Hagermarsch, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde bestätigt in der Mitgliederversammlung am 11.09.1994, geändert durch die Mitgliederversammlung vom 05.03.2000.

Der Vorstand
(2. Vors. Reno Uecker)